

Ordnung Graduiertenzentrum Munich School of Engineering Graduate Center Munich School of Engineering

Präambel

In vorheriger Abstimmung mit der TUM Graduate School hat das Integrative Research Center Munich School of Engineering am 28.02.2014 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf das Statut TUM-GS mit Wirkung vom 1. September 2013.

Vorbemerkung:

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Genusform in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduiertenzentrum Munich School of Engineering (engl. Graduate Center Munich School of Engineering), kurz: GC MSE, ist Teil der TUM Graduate School, die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist. Es ist ein Fakultätsgraduiertenzentrum im Sinne des § 3 (1) a. Statut der TUM Graduate School.

Namensgebung und Erscheinungsbild des GC orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Es gelten die Regelungen nach § 2 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS.

Im Rahmen dieser Regelungen verfolgt das GC MSE folgende Aufgaben:

Qualifizierungsprogramm

- Förderung fachlicher und fachnaher Qualifizierungselemente nach § 15 des Statuts der TUM-GS
- Organisation und Beratung für Veranstaltungen, die über das Studienfach hinausgehen (u.a. überfachliche Workshops, persönliche Entwicklung, Diversity und berufliche Ausbildung etc.)
- Bewilligung von Fördermitteln

Internationalisierung

- Beratung zum Auslandsaufenthalt
- Welcome Services für internationale Gäste

Social Networking

- Organisation und Förderung von speziell auf Doktoranden zugeschnittenen Veranstaltungen (e.g. Retreats, Seminare, Kolloquien etc.)
- Alumni/Career/Industrie-Schnittstelle

Diversity Mainstreaming

- Angebotene Strukturen und Unterstützung zur erfolgreichen Vollendung des Programms, mit Bedacht auf besondere Bedürfnisse von Promovierenden mit Behinderungen, Familienangehörigen und Verantwortungen bzgl. familiäre Altenpflege.

Administration

- Grundlegende Verwaltung der Doktoranden: Betreuungsvereinbarung, Mentoren, Zwischenevaluation
- Management des Qualifizierungsprogramms
- Reporting/QM, Schnittstelle zur Geschäftsstelle der TUM-GS
- PR, Marketing und Anwerbung ausgezeichneter Promovierenden

Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen.

§ 3 Aufbau

Es gelten die Regelungen nach § 3 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Aufbau der TUM-GS.

§ 4 Organe

Organe des GC MSE sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Sprecher des GC MSE
- (3) die Vertretung der Promovierenden

§ 5 Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Mitgliedschaft. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Promotionsausschusses der MSE von Amts wegen Mitglieder des Graduiertenzentrums Munich School of Engineering.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 6 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den assoziierten Mitgliedern.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des GC MSE besteht aus:

- a. dem Sprecher,
- b. dem stellvertretenden Sprecher,
- c. einem Vertreter der Doktoranden (§ 10),
- d. einem Vertreter der promovierten Nachwuchswissenschaftler.

Zusätzliches Mitglied ist der:

- e. Geschäftsführer des GC MSE ohne Stimmrecht

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a. bis d. haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet abweichend von § 14 (2) Statut TUM-GS die Stimme des Sprechers.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a. und b. beträgt 3 Jahre, diejenige der Mitglieder nach Abs. c. und d. ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des GC MSE, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung des GC MSE. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

4.1. Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der TUM-GS,

4.2. Koordinierung der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern,

4.3. Vorbereitung des Arbeitsberichts des GC MSE an die TUM-GS,

4.4. Beratung von Haushaltsangelegenheiten,

4.5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,

4.6. Umsetzung der Diversity-Grundsätze der TUM im Rahmen der Doktorandenqualifizierung,

4.7. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Ordnung des GC MSE und deren Vorlage zur Genehmigung in der TUM-GS.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand bestimmt intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Im Übrigen trägt der Sprecher die Gesamtverantwortung.

(7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Sprecher bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

§ 9 Sprecher des FGC MSE

- (1) Der Sprecher leitet das GC MSE. Es gelten die Regelungen nach § 10 Statut TUM-GS vom 01.09.2013.
- (2) Das GC MSE wählt den Sprecher sowie seinen Stellvertreter. Sprecher müssen hauptamtliche Promotionsberechtigte der TUM sein.
- (3) Der Sprecher und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Promotionsberechtigten der TUM, die Mitglied der Munich School of Engineering sind, vom Promotionsausschuss der MSE auf Vorschlag des Direktors gewählt. Der Sprecher und sein Stellvertreter amtierem für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet konkret, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt wird der Kandidat, der mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereint. Derjenige Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertreter des Sprechers. Bei Stimmengleichstand ist eine Stichwahl erforderlich.
- (5) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des GC MSE organisiert.

§ 10 Doktorandenvertreter

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 11 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Doktorandenkonvent.
- (1) Gewählt wird der Doktorandenvertreter von den Doktoranden des GC MSE in geheimer Wahl, unter Verwendung von Wahlurnen oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Doktoranden, die 35 Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied des GC MSE sind.
- (2) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet konkret, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt wird der Kandidat, der mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereint. Derjenige Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertreter des Doktorandenvertreters. Bei Stimmengleichstand ist eine Stichwahl erforderlich.
- (3) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des GC MSE organisiert.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des GC MSE wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Direktor der MSE in Absprache mit dem Sprecher des GC MSE im Benehmen mit dem TUM Graduate Dean.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des GC MSE,
 - b. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der TUM-GS,
 - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
 - d. Korrespondenz,
 - e. Organisation der Wahlen nach § 10,
 - f. Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Workshops und Symposien
 - g. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der MSE in der Dokumentation des Promotionsprozesses und der Qualitätssicherung

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 14 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung entsprechend.
Beschlussfassungen des GC MSE können im Umlaufverfahren stattfinden. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.

§ 13

Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Qualifizierungsprogramm.

§ 14

Kooperationen

- (1) Sofern das GC MSE Kooperationen mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen eingeht, wird die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag geregelt. Dieser sollte u.a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit sowie mit Veröffentlichungen enthalten.
- (2) Sofern promotionsspezifische Beziehungen zu Industriepartnern bestehen, sollen diese ebenfalls durch Kooperationsverträge geregelt werden. Diese sollen sich an dem Muster eines Kooperationsvertrages (z.B. DFG-Vordruck 41.026) orientieren und mit der TUM-GS abgestimmt werden.

§ 15

Schiedsklausel

Es gelten die Regelungen der Schiedsklausel § 17 Statut TUM-GS vom 01.09.2013.

§ 16

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der TUM Graduate School. Sie werden vom EHP beschlossen und sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 12, 14 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.

ORT, DATUM

Unterschrift Sprecher GC MSE

ORT, DATUM

Unterschrift Geschäftsführender Direktor MSE

ORT, DATUM

Unterschrift Graduate School Dean